

Nutzungsbedingungen (SNB) für den öffentlichen Teil der Werkbahn Espenhain der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH

Präambel

- (1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH betreibt die Werkbahn Espenhain nebst Zubringergleisen zur Umladestelle der Abfallbeseitigungsanlage der MUEG sowie zu weiteren Nebenanschließern und zur hauseigenen Werkstatt in Espenhain als nichtöffentliche Werkbahn im Sinne des § 2 Abs. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Die Benutzung des öffentlichen Teils erfolgt zu den nachfolgenden Nutzungsbedingungen (SNB).
- (2) Die SNB der Werkbahn Espenhain in der aktuell geltenden Fassung werden auf der Homepage www.pressnitztalbahn.com veröffentlicht und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Anforderung der Nutzer werden die SNB als Druckstücke übersandt.

§ 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Diese SNB regeln und gewährleisten den diskriminierungsfreien Zugang und die Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn Espenhain einschließlich der diskriminierungsfreien Erbringung angebotener Leistungen. Die SNB regeln, soweit nicht im Einzelnutzungsvertrag anders bestimmt, sämtliche vertraglichen Inhalte zwischen der Werkbahn Espenhain und den Zugangsberechtigten. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und von ihnen beauftragten Dritten, insbesondere EVU, haben im Verhältnis zur Werkbahn Espenhain keine gestaltende Wirkung auf die einzelnen Nutzungsverträge.
- (2) Die Benutzung des öffentlichen Streckenteils ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die betrieblichen Vorschriften des öffentlichen Teils der Werkbahn Espenhain (Bedienungsanweisung, Anlage 1), nach dem Nutzungsvertrag sowie nach den konkreten betrieblichen Weisungen; diese betrieblichen Vorschriften stellt die Werkbahn Espenhain dem Zugangsberechtigten zur Verfügung. Dies kann durch Hinweis auf

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
SNB Werkbahn Espenhain ab 01.07.2021	02	Leiter Werkbahn	Gf	24.03.2021

die Veröffentlichung im Internet erfolgen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Werkbahn Rechnung trägt. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des geordneten und sicheren Betriebsablaufs der Werkbahn informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig, insbesondere über Zuglaufstörungen und gefährliche Ereignisse im Betrieb, über Unregelmäßigkeit im Zugzulauf und der Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn, über die Zusammensetzung der Züge sowie Art, Masse und Gefahrgutqualität der beförderten Fracht. Die Vertragsparteien benennen unter Verwendung des Formulars Anlage 2 ihre jeweiligen entscheidungsberechtigten Ansprechpartner.
- (4) Vor Vertragsschluss weisen den Schienenverkehr im Regelspurbereich abwickelnde Eisenbahnverkehrsunternehmen und Selbständige Schienenfahrzeughalter durch Vorlage geeigneter Dokumente nach, dass sie über eine Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 AEG respektive einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 AEG oder einer gleichwertigen Genehmigung nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.
- (5) Der Zugangsberechtigte weist durch Übersendung von Kopien der Versicherungsscheine unaufgefordert nach, dass die von ihm eingesetzten EVU und Selbständigen Fahrzeughalter die erforderlichen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen haben. Bei Gefahrgütern ist eine gültige Umweltschadenshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.
- (6) Das vom beauftragten EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die fachliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Eisenbahnverkehr sowie die Anforderungen der Bedienordnung für die Werkbahn erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (7) Die Werkbahn Espenhain vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz entgeltlich die erforderliche Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- (8) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Bedienungsanweisung für die Werkbahn entsprechen oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen; dies ist vom Zugangsberechtigten auf Verlangen der Werkbahn Espenhain nachzuweisen.
- (9) In allen Schieneninfrastruktur anlagen der Werkbahn Espenhain gelten die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) des Freistaates Sachsen. Die Ein- und Ausfahrten in die Werkbahn erfolgen als Zugfahrten im Betriebsverfahren der DB Netz AG (Ril

SNB-BT gesamt 11 Seite(n)	SNB Werkbahn Espenhain – öffentlicher Teil	
-------------------------------------	---	---

408. Die Zugfahrten enden am Zielsignal der Werkbahn für die Einfahrten, respektive beginnen am Ausfahrtsignal. Im Übrigen gelten die BuVo-NE (Betriebsunfallvorschrift in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) sowie die Bedienungsanweisung, Anlage 1.

- (10) Die Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn Espenhain und die Leistungserbringung erfolgen auf Grundlage dieser SNB sowie eines Nutzungsvertrages. Die Leistungen umfassen die Nutzung der Gleisanlagen der Werkbahn Espenhain bis zum Zielsignal bzw. ab Ausfahrtsignal. Der Eisenbahnbetrieb innerhalb der Werkbahn ist nicht öffentlich.
- (11) Zugangsberechtigte wie Eisenbahnverkehrsunternehmen, selbständige Halter von Eisenbahnfahrzeugen, Speditionen, Frachtführer des Straßentransports und Reedereien können jederzeit Anträge auf Zugang zum öffentlichen Teil der Werkbahn Espenhain und auf Erbringung der damit verbundenen Leistungen unter Verwendung des Anmeldeformular Anlage 3 stellen. Die Bestellung umfasst die Angabe des Bestellers mit Adresse, Ansprechpartnern und Erreichbarkeit, die benötigte Serviceeinrichtung und spezifische Leistung, Zweck und Umfang der Nutzung (Streckenklasse von Triebfahrzeugen und Wagen, Wagenanzahl, Fahrzeuge, Achsenanzahl, Ladung, Ladungsgewicht, Lademaßüberschreitung, Gefahrgut, Zuglängen, Zuggewicht, Empfänger, Angaben zur Nutzungsdauer mit Datum und Uhrzeiten, sowie das benötigte Personal für den Schienenverkehr. Fehlende Angaben sind unverzüglich nachzureichen. Die Werkbahn Espenhain wird den Zugangsberechtigten auf fehlende Angaben im Anmeldeformular hinweisen.
- (12) Die Werkbahn Espenhain vermittelt den Personalen des Zugangsberechtigten vor dem Einsatz gegen Entgelt die Streckenkenntnis und stellt unentgeltlich die Bedienungsanweisung der Werkbahn Espenhain zur Verfügung. Nicht eingewiesene Personale dürfen nur in Begleitung eines von der Werkbahn entgeltlich gestellten streckenkundigen Mitarbeiters fahren.
- (13) Beabsichtigten Vertragspartner auf dem öffentlichen Teil der Werkbahn Espenhain Gefahrguttransporte gem. GGVSEB durchzuführen, ist vorher eine Ausfertigung der Wagenliste mit den Angaben zum Gefahrgut an die Werkbahn Espenhain zu übergeben. Für Transporte von außergewöhnlichen Sendungen und Gefahrguttransporten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Trassenentgelte erhoben. Das Abstellen von Wagen oder Wagentruppen, die unter die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter gem. GGVSEB/RID fallen, ist über den notwendigen verkehrsbedingten Aufenthalt hinaus, nicht zugelassen. Unbenommen davon sind Aufenthalte im Havariefall. Hierzu ist die Unfallmelde tafel in der Bedienungsanweisung der Werkbahn Espenhain zu befolgen.
- (14) Für den Transport außergewöhnlicher Sendungen (im Sinne von Ril 408 der DB Netz AG) ist eine Zustimmung der Werkbahn Espenhain erforderlich. Sind für die Durchführung von

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
SNB Werkbahn Espenhain ab 01.07.2021	02	Leiter Werkbahn	Gf	24.03.2021

solchen außergewöhnlichen Sendungen Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur der Werkbahn Espenhain erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten dem Benutzer der Werkbahn aufwandsbezogen in Rechnung gestellt.

(15) Die Werkbahn Espenhain informiert das EVU über den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen:

- Bauarbeiten
- vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Standortänderung der Signale
- Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften der Fahrwege
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (soweit diese für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten relevant sind)

Das EVU informiert die Werkbahn Espenhain unverzüglich über die Zusammensetzung des Zuges:

- Triebfahrzeugbaureihe(n) und Anzahl Triebfahrzeuge
- Länge Wagenzug und Gesamtzug
- Masse Wagenzug und Gesamtzug
- Mögliche Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung
- etwaige Besonderheiten
- über Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (speziell bei verspätungsrelevanten Faktoren wie bspw. Ausfall von Triebfahrzeugen)
- Eine vollständige Wagenliste des Zuges ist rechtzeitig vor Einfahrt in die Werkbahn Espenhain, bzw. rechtzeitig vor Abfahrt aus der Werkbahn dem Fahrdienstleiter B3 auszuhändigen/ zu übersenden.

§ 2 Nutzung, Zugangsverfahren, Koordinierungsverfahren

(1) Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Werkbahn Espenhain und das EVU unverzüglich gegenseitig. Die Werkbahn Espenhain unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Fahrten. Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um Beseitigung der Störung. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, wie dem Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Werkbahn Espenhain nicht über das ver-

traglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In jedem Fall ist die Werkbahn Espenhain berechtigt, jederzeit die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen, z. B. durch das Abschleppen liegengebliebener Züge oder einzelner Fahrzeuge. Die Werkbahn Espenhain hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind, unverzüglich zu beseitigen (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen etc.). Bei dem Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich. Im öffentlichen Teil des Streckennetzes der Werkbahn können vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein. Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Bereitschaftsdienstes erfordern, ist den Weisungen des Bereitschaftshabenden unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Das Notfallmanagement ist in der Unfallmeldetafel der Bedienungsanweisung der Werkbahn Espenhain geregelt.
- (3) Die Werkbahn Espenhain ist berechtigt, sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seine vertraglichen Pflichten erfüllt. Soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu beauftragte Personen des Eisenbahnbetriebsleiters Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU betriebliche Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies umfasst auch die Befugnis zur entgeltfreien Mitfahrt im Führerraum des eingesetzten Triebfahrzeugs.
- (4) Die Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn und die Erbringung der damit zusammenhängenden Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines von Werkbahn Espenhain angebotenen Nutzungsvertrages, der den Umfang von Nutzung und Leistung sowie das Entgelt regelt, und mit der schriftlichen mit Angebotsannahme durch den Zugangsberechtigten erfolgt. Falls erforderlich, wird das Angebot erst nach Durchführung des Koordinierungsverfahrens abgegeben. Der Zugang zum öffentlichen Teil der Werkbahn umfasst die Gestaltung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Der Zugangsanspruch entsteht erst mit Vertragsschluss. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Werkbahn Espenhain auf Dritte übertragen werden. Wird Anträgen nicht stattgegeben, ergeht eine Mitteilung mit Nennung der Ablehnungsgründe.
- (5) Dem Antrag des Zugangsberechtigten wird, soweit möglich, stattgegeben. Liegen Anträge über zeitgleiche miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, so wird das Koordinierungsverfahren durchgeführt.

SNB-BT gesamt 11 Seite(n)	SNB Werkbahn Espenhain – öffentlicher Teil	
-------------------------------------	---	---

- (6) Für das Koordinierungsverfahren bei kollidierenden Nutzungsanträgen gilt: Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, nimmt die Werkbahn Espenhain entsprechend den Regelungen des Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung im ersten Schritt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf. Gleiche Information für alle Beteiligten ist zu gewährleisten. Die Werkbahn Espenhain wird zunächst dem Zugangsberechtigten zur Nutzungen angeboten, der den zeitlich ersten vollständigen Nutzungsantrag gestellt hat. Wird der Konflikt so nicht beseitigt, werden mehrseitige Verhandlungen mit den betroffenen Zugangsberechtigten geführt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird im zweiten Schritt das Verfahren nach dem ERegG eingeleitet. Kann unter Anwendung der Kriterien des ERegG keine Entscheidung erreicht werden, so entscheidet Werkbahn Espenhain im dritten Schritt nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien.
- (7) Die Werkbahn Espenhain gewährt dem Antrag Vorrang, der zeitlich zuerst gestellt wurde.

§ 3 Nutzungsentgelte, Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe

- (1) Bemessungsgrundlage der Entgelte für die Benutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Werkbahn Espenhain entsprechend der Entgelttabelle in der jeweils geltenden Fassung. Die aktuelle Fassung ist als Anlage 4 diesen SNB beigefügt. Die jeweils geltende Fassung ist auf www.pressnitztalbahn.com veröffentlicht. Nach den Entgeltgrundsätzen der Werkbahn Espenhain etwa eingeräumte Entgeltnachlässe und Aufschläge sind auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden oder wegfallen.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- (3) Entgeltzahlungen sind binnen zwei Woche nach Zugang der Rechnung fällig und auf das von Werkbahn Espenhain angegebene Konto zahlbar.
- (4) Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung kann nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen erfolgen.
- (5) Die Werkbahn Espenhain macht die Benutzung des öffentlichen Teils der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag oder in Höhe einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung.
- (6) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
SNB Werkbahn Espenhain ab 01.07.2021	02	Leiter Werkbahn	Gf	24.03.2021

SNB-BT gesamt 11 Seite(n)	SNB Werkbahn Espenhain – öffentlicher Teil	
-------------------------------------	---	---

das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde, er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des für vereinbarte Leistungen jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt, dass Sicherheit in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten ist. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert. Die Werkbahn Espenhain macht das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung schriftlich geltend.

- (7) Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes: Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens erbracht sein. Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktagen vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein. Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktagen vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- (8) Kann die Werkbahn Espenhain die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.
- (9) Wird die mit dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbarte Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn und/oder sonstigen Leistungen vom ihm storniert, so beträgt das Stornierungsentgelt bei Stornierungen von weniger als 24 Stunden vor Nutzungsbeginn 100 Prozent des vereinbarten Entgeltes, bei Stornierungen von weniger als 72 Stunden vor Nutzungsbeginn 50 Prozent des vereinbarten Entgeltes und bei Stornierungen von weniger als 14 Tagen vor Nutzungsbeginn 20 Prozent des vereinbarten Entgeltes. Bei witterungsbedingt verzögter Leistungsabnahme verbleibt es bei dem vereinbarten Entgelt.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
SNB Werkbahn Espenhain ab 01.07.2021	02	Leiter Werkbahn	Gf	24.03.2021

Die Anwendung des Koordinierungsverfahrens bleibt vorbehalten.

(10) Die Werkbahn Espenhain macht für den Fall der Abweichung der tatsächlichen gegenüber den vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ankunfts- und Abfahrtsterminen und - Zeiten auf dem im Bahnhof Böhlen anschließenden Regelspurnetz der DB Netz AG und der Strecke 6822 Böhlen (a) – Espenhain (a) der PRESS sowie für Verzögerungen in der Nutzung des öffentlichen Teils der Werkbahn durch technische und sonstige Defekte der vom Zugangsberechtigten eingesetzten Transportmittel sowie Havarien Vertragsstrafen zum Zweck der Anreizerhöhung zur Vermeidung solcher Störungen im Betriebsablauf gelgend, sofern der Zugangsberechtigte dies zu vertreten hat. Der Zugangsberechtigte hat, sofern die Verspätung im Zulauf und Ablauf mehr als zwei Stunden beträgt, sowie für Verzögerung des Umschlages selbst eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % der gegenüber Werkbahn Espenhain geschuldeten Entgelte für den vereinbarten Umschlag, maximal jedoch 20 % des Gesamtentgeltes für den betroffenen Umschlag als verwirkt, soweit der Zugangsberechtigte dies verschuldet. Bei einem Mitverschulden Dritter neben dem Zugangsberechtigten reduziert sich die Vertragsstrafe quotal.

§ 4 Haftung und Umweltschäden

- (1) Die Werkbahn Espenhain und der Zugangsberechtigte haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Jede Partei haftet für ihre Mitarbeiter und Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter und eingesetzte Personale.
- (2) Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei Werkbahn Espenhain, dem Zugangsberechtigten oder bei Dritten verursacht hat, haften Werkbahn Espenhain und die diese gleichzeitig nutzenden Zugangsberechtigten zu gleichen Teilen. Der Nachweis, zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen zu haben, bleibt mit der Folge des Freiwerdens von der Haftung unberührt. Der Schaden wird dann zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- (3) Haftungsbegründende Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse und höherer Gewalt unterfallen dem allgemeinen Betriebsrisiko und gehen jeweils zu Lasten der betroffenen Vertragspartei, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Der Zugangsberechtigte muss umweltgefährdende Einwirkungen unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen und mit

SNB-BT gesamt 11 Seite(n)	SNB Werkbahn Espenhain – öffentlicher Teil	
-------------------------------------	---	---

geeigneten Mitteln erfolgen. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceeinrichtung durch den Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von ihm verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Werkbahn Espenhain zu verständigen. Die Pflicht des Zugangsberechtigten zur sofortigen Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen bleibt unberührt. Erfordert die Gefahrensituation eine Räumung der Serviceeinrichtung, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten. Durch den Zugangsberechtigten verursachte Bodenkontaminationen lässt die Werkbahn Espenhain auf Kosten des Zugangsberechtigten im gesetzlich erforderlichen respektive behördlich angeordneten Umfang beseitigen. Ist die Werkbahn Espenhain als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten verursacht sind, trägt der Zugangsberechtigte im Innenverhältnis die Kosten und wird Werkbahn Espenhain im Außenverhältnis gegenüber Dritten freistellen.

§ 5 Infrastruktur und Betriebsabläufe

(1.1) Der öffentliche Teil der Werkbahn Espenhain beginnt am Kilometer 5,820 der Nebenbahnstrecke 6822 Böhlen (a) – Espenhain (a), führt weiter als Gleis 111 zu den Einfahrgleisen des Werkbahnhofs Espenhain und endet an den Zielsignalen der öffentlichen Ein- / Ausfahrgleise 7ü, 14ü und 15ü. respektive den Ausfahrsignalen. Betriebsstelle für die Regelung des Zugfahr- und Rangierdienstes ist das Stellwerk B3 im Bahnhof Espenhain. Im Bahnhof Espenhain gibt es neben den öffentlichen Ein-, Ausfahrgleisen weitere, nicht öffentliche Rangier- und Abstellgleise.

(1.2) An den Werkbahnhof grenzen vier nicht öffentliche Nebenanschließer an:

1. Scholz Recycling
2. MUEG (VEZ I)
3. LEAG
4. 50 Hertz Transmission GmbH

(1.3) Betriebsverfahren

Betriebsstelle für die Regelung des Zugfahrdienstes ist das Stellwerk B 3 Bf Espenhain. Die Signalanlagen beginnen am km 6,22 und führen einfahrende Züge als Zugfahrten bis in die Einfahrgleise. Dort enden die Zugfahrten am Zielsignal. Zugfahrten aus der Eisenbahninfrastruktur beginnen an den Hauptsignalen der Ausfahrgleise.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
SNB Werkbahn Espenhain ab 01.07.2021	02	Leiter Werkbahn	Gf	24.03.2021 9 von 11

Auf der Eisenbahninfrastruktur der Werkbahn Espenhain werden Güterverkehrsleistungen erbracht. Personenverkehr ist nur unter bestimmten Gegebenheiten (z. B. Gelegenheitsverkehre) erlaubt.

(1.4) Kommunikation – Die Verständigungen

zum Leiter Werkbahn, Herrn Benjamin Weitzdörfer

Telefon 034206 779370

zum Fahrdienstleiter Espenhain (Stellwerk B3)

Telefon 034206 779369

Telefax 034206 779366

(2) Die Werkbahn Espenhain ist berechtigt, die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung des öffentlichen Teils unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zugangsberechtigten zu ändern. Über geplante Änderungen informiert die Werkbahn Espenhain unverzüglich und fortlaufend. Die Werkbahn Espenhain ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden. Über geplante Arbeiten an der Infrastruktur informiert die Werkbahn Espenhain den Zugangsberechtigten unverzüglich im Umfang anstehender Nutzungen.

(3) Die Werkbahn Espenhain und der Zugangsberechtigte informieren sich unverzüglich gegenseitig über besondere Vorkommnisse, Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen und sonstige Störungen im Betriebsablauf sowie über daraus folgende betriebliche Auswirkungen und alternative Nutzungsmöglichkeiten. Die Beteiligten werden die jeweils in ihrer Sphäre auftretenden Störungen unverzüglich beseitigen, sofern nicht technisch oder wirtschaftlich unzumutbar. Dabei soll die Werkbahn nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden, insbesondere durch havarierte Fahrzeuge. Die Werkbahn Espenhain ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Freimachung der Serviceeinrichtung auf Kosten des Zugangsberechtigten zu ergreifen.

(4) Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes kann sich die Werkbahn Espenhain innerhalb der gesamten Werkbahn jederzeit davon überzeugen, dass der Zugangsberechtigte und seine Nachunternehmer ihren vertraglichen Pflichten nachkommen, insbesondere deren Fahrzeuge betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Personale der Werkbahn Espenhain dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Werkbahn Espenhain überzeugen zu können, sowie zu Lotsendiensten und nach vorheriger Abstimmung mit dem Zugangsberechtigten, in den Führerständen der zugangsberechtigten EVU unentgeltlich mitfah-

ren.

- (5) Das Notfallmanagement richtet sich nach den Bestimmungen der BOA, insbesondere nach §§ 62, 63 und 64 BOA und Bedienordnung. Der Unfallmeldeplan für die Nutzung der Werkbahn ist als Anlage 6 Bestandteil dieser SNB.
- (6) Die öffentliche und der nicht öffentliche Teil der Werkbahn Espenhain sind von Montag bis Freitag regelmäßig in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen geöffnet. Bei einer durch den Nutzungsberechtigten angemeldeten Nutzung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Nutzung nach Maßgabe betrieblicher Möglichkeit von der Werkbahn Espenhain gegen ein erhöhtes Entgelt entsprechend den in der Entgeltliste genannten Beträgen eingeräumt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser SNB unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung, was die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.
- (2) Gerichtsstand ist Chemnitz. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Vom Zugangsberechtigten verwendete und von diesen SNB abweichende Nutzungsbedingungen gelten nicht. Diese SNB in der jeweils gültigen Fassung sind für die Werkbahn Espenhain unabdingbare Geschäftsgrundlage.

Anlagen

1. Bedienungsanweisung [*aktualisiert zum 01.07.2021*]
2. Verzeichnis der Ansprechpartner
3. Anmeldeformular für die Nutzung der Serviceeinrichtungen
4. Entgelttabelle [*aktualisiert zum 01.07.2021*]
5. Gleislageplan [*aktualisiert zum 01.07.2021*]
6. Unfallmeldeplan